

Johannes Fischer

Die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags

Hanno Loewy, Direktor des Jüdischen Museums in Hohenems, schildert in einem Artikel in der FAZ vom 21. Dezember 2020, wie eine an der Kunsthochschule Weißensee geplante Veranstaltung einer Gruppe jüdischer Israelis, die sich kritisch mit der nationalen Ideologie des Zionismus auseinandersetzen wollten, auf massiven Druck gewisser Kreise hin nicht zustande kam. Die Hochschule nahm die Veranstaltung von der Homepage und strich ihr die finanziellen Mittel. Loewy beschreibt detailliert, wie die Skandalisierung dieser Veranstaltung vor sich ging und wer daran beteiligt war, so u.a. die Zeitung „Die Welt“, das „American Jewish Committee“ und die israelische Botschaft in Berlin. Letztere erklärte unter Berufung auf die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), dass diese von jüdischen Israelis initiierte Veranstaltung zum Thema Zionismus antisemitisch sei: „Die von der Bundesregierung angenommene Arbeitsdefinition der IHRA für Antisemitismus nennt als Beispiel ‚das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung‘. Diese Veranstaltungsreihe fällt unter diese Definition und sollte als das erkannt werden, was sie ist: antizionistisch und antisemitisch.“ Kritik am Zionismus, wie sie für diese Veranstaltungsreihe geplant war, ist hiernach gleichbedeutend mit der Aberkennung des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung. Und diese Aberkennung ist gleichbedeutend mit Antisemitismus. Also ist Kritik am Zionismus Antisemitismus. Auf diese Weise werden jüdische Israelis zu Antisemiten, nur weil sie sich kritisch mit der nationalen Ideologie des Zionismus auseinandersetzen wollen.

Die Instrumentalisierung der IHRA-Definition durch die israelische Botschaft ist das eine. Das andere ist diese Definition selbst. Dass sie in dieser Weise instrumentalisiert werden kann, wirft die Frage auf, ob die Möglichkeit zu solcher Instrumentalisierung nicht bereits in ihr selbst angelegt ist. Die vom IHRA-Plenum am 26. Mai 2016 beschlossene Definition lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Dieser Definition sind verschiedene „Beispiele zur Veranschaulichung“ beigefügt, die die IHRA bei ihrer Arbeit leiten sollen. So wird ausgeführt:

„Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden ...

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre können unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts folgendes Verhalten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

-
- *Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.*
-“

Auf den zuletzt zitierten Satz berief sich die israelische Botschaft in Berlin.

Bei genauem Lesen stolpert man zunächst über diesen Satz, weil der Zusammenhang mit der gegebenen Definition für Antisemitismus, für die er ein Beispiel enthalten soll, nicht recht klar ist. Kommen doch in der Definition weder „das jüdische Volk“ noch „der Staat Israel“ vor.

Ihre Plausibilität bezieht die Behauptung, das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung sei ein Fall von Antisemitismus, aus dem völkerrechtlichen Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie er in den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 kodifiziert worden ist. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

„(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigem Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

Wenn alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, dann ist die Aberkennung dieses Rechts in Bezug auf das jüdische Volk gegen das jüdische Volk als solches gerichtet und mithin Antisemitismus. So offenbar die Logik der IHRA-Definition, aufgrund deren jener fragliche Satz ein Beispiel für Antisemitismus beinhaltet.

Was aber hat das mit Zionismus zu tun? Inwiefern ist Kritik am Zionismus gleichbedeutend mit der Aberkennung des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung? Man muss sich hierzu vergegenwärtigen, worauf sich die Kritik am Zionismus bezieht. Dieser verfolgte das Projekt der Gründung eines jüdischen Staates auf einem Territorium, das seit vielen Generationen von Menschen bewohnt war, die in ihrer großen Mehrheit nicht zum jüdischen Volk gehörten und die diesen Staat ablehnten.¹ Einmal unterstellt, die zionistische Bewegung sei identisch mit dem jüdischen Volk (was sie natürlich nicht ist: die Mehrheit der Juden waren keine Zionisten, und viele lehnten den Zionismus ab), dann wirft dies die Frage auf, ob ein Volk, sei es das jüdische oder irgendein anderes Volk, das Recht hat, das von ihm in Anspruch genommene Recht auf Selbstbestimmung unter Missachtung der elementaren Rechte der Angehörigen eines anderen Volkes zu realisieren und auf einem mehrheitlich von diesen bewohnten Territorium einen eigenen Staat zu gründen.² Wo ist ein solches Recht völkerrechtlich festgeschrieben? Und von wem wird ein solches Recht anerkannt? Wenn ein Recht ein „gültiger Anspruch“ (Joel Feinberg) ist, den jemand gegenüber anderen hat:

¹ Beim Teilungsbeschluss der UN vom 29. November 1947, zu dem die Palästinenser nicht gefragt worden sind, lebten auf dem britischen Mandatsgebiet 1,3 Millionen Palästinenser, die zum damaligen Zeitpunkt 90% des Landes besaßen, aber laut Beschluss nur 43 % erhalten sollten, und knapp 600'000 Juden, die 56% des Mandatsgebietes erhalten sollten. Als die Palästinenser sich 1948 mit Hilfe arabischer Staaten militärisch gegen die Teilung zur Wehr setzten, endete dies damit, dass 750'000 Palästinenser ihre Heimat verloren. Der neu gegründete Staat Israel ließ die Flüchtlinge und Vertriebenen nicht in ihre Dörfer zurück und enteignete ihren Besitz ohne Entschädigung, obwohl die UN bereits 1948 von Israel das Rückkehrrecht für palästinensische Flüchtlinge oder die Entschädigung für enteignetes Eigentum forderte. Damit begann für den Großteil der heimatlos gewordenen Palästinenser das Leben in Flüchtlingslagern, mit der Folge der politischen Radikalisierung und der Destabilisierung der Nachbarstaaten Israels, zuerst Jordaniens und dann vor allem des Libanon.

² Wie die oben zitierten Sätze aus den Menschenrechtspakten von 1966 zeigen, ist dieser Fall dort gar nicht vorgesehen. Wenn darin von „Völkern“ die Rede ist, dann ist dabei offensichtlich an Ethnien gedacht, die bereits auf einem ihnen gehörenden zusammenhängenden Territorium zusammenleben und daher „über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen“. Das zionistische Projekt zielte hingegen darauf, durch die Gründung eines jüdischen Staates ein solches Territorium allererst zu schaffen.

Inwiefern hatten die Zionisten gegenüber den in Palästina lebenden Arabern einen gültigen Anspruch darauf, dort einen jüdischen Staat zu gründen? Worin soll die Gültigkeit dieses Anspruchs begründet gewesen sein? Wendet man ein, dass es auf die Frage eines Rechts *gegenüber den dort lebenden Arabern* gar nicht ankommt, sondern dass allein die internationalen Zusagen und Beschlüsse wie die Balfour-Erklärung von 1917 oder der Teilungsbeschluss der UN von 1947 in dieser Sache entscheidend sind, dann leistet man der Kritik Vorschub, dass die Gründung des Staates Israel kolonialistische Züge trägt, insofern es dabei auf die Rechte der dort lebenden nichtjüdischen Menschen nicht ankam.

Das Fazit dieser Überlegung: Anders, als dies in jenem Beispielsatz aus der IHRA-Definition für Antisemitismus nahe gelegt wird, geht es gar nicht um das Recht des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung. Man muss vielmehr unterscheiden zwischen dem Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung und der Frage, ob ein Volk das Recht hat, das von ihm in Anspruch genommene Recht auf Selbstbestimmung unter Missachtung der elementaren Rechte der Angehörigen eines anderen Volkes zu realisieren. In der IHRA-Definition für Antisemitismus wird diese Unterscheidung unterschlagen. Das Recht des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung schließt hiernach das Recht auf den Staat Israel in sich – ganz gleich, was dessen Gründung für die dort lebenden Araber bedeutete. So kommt es dann zu jenem Umkehrschluss in der IHRA-Definition, dass Kritik, die sich auf die Gründung und Existenz des Staates Israel bezieht, gleichbedeutend ist mit der Aberkennung des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung und somit gleichbedeutend ist mit Antisemitismus.

Wenn die israelische Botschaft in Berlin sich auf die IHRA-Definition beruft, um eine zionismuskritische Veranstaltungsreihe als antisemitisch zu brandmarken, dann ist das also nicht einfach nur ihre Deutung und Instrumentalisierung dieser Definition. Die Gleichsetzung von Zionismuskritik mit Antisemitismus ist vielmehr in der IHRA-Definition selbst enthalten. Diese Definition steht somit ganz offensichtlich im Dienste einer Geschichtspolitik, die die Erinnerung auslöschen will an das Unrecht, das bei und mit der Gründung des Staates Israel geschehen ist.³

³ Zu dieser Geschichtspolitik gehört auch die Auslöschung der Erinnerung an die Umstände, die die palästinensische Bevölkerung 1948 in die Flucht trieb. Am 25. Juli 2019 berichtete die FAZ unter der Überschrift „Die Massaker sollen wieder Geheimsache werden“, dass das israelische Verteidigungsministerium bislang zugängliches Archivmaterial, in welchem Massaker und Vertreibungen bei der Staatsgründung Israels dokumentiert werden, seit mehreren Jahren als Verschlussache behandelt. Das Verteidigungsministerium hat danach „Aussagen von Offizieren über getötete Zivilisten, Vergewaltigungen und die Zerstörung palästinensischer Dörfer als geheim eingestuft wie auch die Vertreibung von Beduinen in den ersten zehn Jahren des israelischen Staats. Der bis 2007 amtierende Malbab-Direktor Yehiel Horev ließ sich mit den Worten zitieren, es sei sinnvoll,

Die Bundesregierung hat sich also mit der Übernahme der IHRA-Definition eine Antisemitismus-Definition zu eigen gemacht, die Handhabe dafür bietet, Zionismuskritik als antisemitisch zu diskreditieren und zu unterdrücken. Der von Loewy geschilderte Fall muss jeden empören, dem an der Freiheit der Meinung in diesem Land gelegen ist.⁴

Loewy schreibt übrigens seinen Artikel als Replik auf die heftige Kritik, welche der „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ entgegengeschlagen ist (so u.a. in der FAZ vom 14. Dezember 2020). Diese Initiative von Kulturschaffenden wendet sich gegen die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags vom 15. Mai 2019,⁵ der sie vorwirft, Handhabe zu bieten für die missbräuchliche Verwendung des Antisemitismusvorwurfs als Waffe gegen israelkritische Veranstaltungen. In dem „Plädoyer“ der Initiative heißt es: „Da wir den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch für grundlegend halten, lehnen wir den Boykott Israels durch den BDS ab. Gleichzeitig halten wir auch die Logik des Boykotts, die die BDS-Resolution des Bundestages ausgelöst hat, für gefährlich. Unter Berufung auf diese Resolution werden durch missbräuchliche Verwendungen des Antisemitismusvorwurfs wichtige Stimmen beiseitegedrängt und kritische Positionen verzerrt dargestellt.“

Auch die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags macht sich die IHRA-Definition für Antisemitismus zu eigen. Und man kann ihr den Vorwurf nicht ersparen, dass sie selbst mit dem Antisemitismusvorwurf Missbrauch treibt. So steht darin der Satz: „Die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung sind antisemitisch.“ Damit wird für diese Argumentationsmuster und Methoden generell behauptet, dass sie sich entgegen dem

die Dokumente über die Geschehnisse von 1948 vor der Öffentlichkeit zu verbergen, denn eine Offenlegung könne Unruhen im arabischen Teil der Bevölkerung auslösen. Auf die Frage, warum auch Dokumente, aus denen Forscher bereits öffentlich zitiert haben und über die Bücher geschrieben wurden, nachträglich als geheim eingestuft werden, die Geschichte also bereits erzählt sei, antwortete Horev: Ziel sei es, die Glaubwürdigkeit von Studien zu untergraben, die sich mit der Geschichte des palästinensischen Flüchtlingsproblem auseinandersetzen. `Sogar wenn jemand schreibt, das Pferd sei schwarz: Wenn sich das Pferd nicht außerhalb des Stalls befindet, kann nicht bewiesen werden, dass es schwarz ist.“

⁴ Im Blick auf die Einstellung des Vf. zum Staat Israel vgl. ders., Jenseits der Moral. Zum Verhältnis zwischen Deutschland und Israel <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2019/11/Zum-Verh%C3%A4ltnis-zwischen-Deutschland-und-Israel.pdf> sowie ders., Ist der heutige Staat Israel ein Zeichen der Treue Gottes gegenüber seinem Volk? <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2019/11/Rheinischer-Synodalbeschluss-von-19801.pdf>

⁵ BDS (*Boycott, Divestment and Sanctions*) steht für eine transnationale politische Kampagne, die darauf gerichtet ist, den Staat Israel durch einen umfassenden Boykott zu isolieren. Ihre Ziele sind vor allem die Beendigung der „Okkupation und Kolonisierung allen arabischen Landes“ durch Israel, das „Grundrecht seiner arabisch-palästinensischen Bürger auf volle Gleichheit“ sowie „das Recht der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr in ihre Heimat und zu ihrem Eigentum gemäß UN-Resolution 194“.

eigenen Anspruch nicht gegen den Staat Israel und seine jüdischen Bürger richten aus Gründen der israelischen Politik, sondern dass sie sich in Wahrheit gegen Juden als Juden richten, also gegen Juden einzig deshalb, weil sie Juden sind. Denn das ist die Bedeutung des Wortes „antisemitisch“. Auch Jüdinnen und Juden, die BDS unterstützen, wird damit Antisemitismus attestiert. In der BDS-Resolution des Bundestags wird für diese Behauptung kein einziger Beleg aufgeführt. Stattdessen wird assoziativ eine Parallele hergestellt zwischen dem BDS-Boycott des Staates Israel und dem antisemitischen Boycott jüdischer Geschäfte während der NS-Zeit, so als wäre beides dasselbe. Wenn die „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ behauptet, dass die BDS-Resolution des Bundestags eine „Logik des Boykotts“ ausgelöst hat, dann lässt sich zumindest so viel dazu sagen: Diese Resolution hat den Missbrauch des Antisemitismus-Vorwurfs als Waffe gegen Israelkritik politisch salonfähig gemacht.

Vielleicht sollte man darüber nachdenken, ob es nicht besser wäre, auf Ausdrücke wie „Antisemitismus“, „Rassismus“ oder „Kolonialismus“ ganz zu verzichten. Dann würde nicht mehr darüber gestritten, ob die BDS-Bewegung antisemitisch ist, sondern darüber, ob ihre Methoden, vor allem der radikale Boycott israelischer Künstler und Wissenschaftler, und ihre Ziele, vor allem das Rückkehrrecht für alle Palästinenser, das gleichbedeutend wäre mit dem Ende des Staates Israel, auch nur von Ferne akzeptabel sind. Und es würde nicht mehr darüber gestritten, ob der Staat Israel rassistisch und kolonialistisch ist, sondern darüber, ob das, was bei seiner Gründung geschehen ist und was sich in gewissem Sinne fortsetzt bis in die heutige Siedlungspolitik, die im Nationalstaatsgesetz von 2018 als staatliche Aufgabe deklariert wird, Recht ist oder nicht vielmehr tiefes Unrecht. Man würde über das reden, worum es eigentlich geht. Wer aber einwendet, dass auf den Ausdruck „Antisemitismus“ gerade heute nicht verzichtet werden kann, der müsste selbst das größte Interesse daran haben, dessen Missbrauch entgegenzutreten statt sich daran zu beteiligen, da der Ausdruck durch Missbrauch in seiner Bedeutung korrumpiert und unbrauchbar wird für die präzise Benennung dessen, worum es eigentlich geht. Andernfalls erleidet dieser Ausdruck dasselbe Schicksal wie der Ausdruck „Rassismus“, der inzwischen alles bedeutet und daher nichts.